

Beweisanträge kurz vor oder während der Verkündung des Strafurteils

Priv.-Doz. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Berlin

Mit zwei vor kurzem von Holtz berichteten Entscheidungen¹, so scheint es auf den ersten Blick, haben der 4. und der 5. Strafsenat des BGH nun die Rechtsprechung zur Stellung von Beweisanträgen (insbesondere durch den Verteidiger) kurz vor oder während der Urteilsverkündung gefestigt und präzisiert. Schaut man jedoch näher hin, tauchen einige Fragen auf.

Beweisanträge kurz vor der Urteilsverkündung

Daß Beweisanträge noch kurz vor der Urteilsverkündung gestellt werden, kann gute Gründe haben. Während der Urteilsberatung hat der Verteidiger Zeit, die Hauptverhandlung für sich zu rekapitulieren, er wird mit seinem Mandanten reden, vielleicht auch von Zuschauern oder Zeugen angesprochen werden, so daß er nun mögliche Versäumnisse erkennt. In der Regel freilich sollte es dann ein nobile officium für den Verteidiger sein, dem Gericht weitere Beweisanträge schon vor Beendigung der Urteilsberatung anzukündigen. Die Rechtslage ist insoweit größtenteils geklärt und wird durch die beiden neuen Entscheidungen bestätigt: Nach ständiger Rechtsprechung folgt aus § 246 I StPO die Verpflichtung des Gerichts, Beweisanträge auch noch nach der Urteilsberatung, aber vor der Urteilsverkündung entgegenzunehmen und gemäß § 244 III - VI StPO zu bescheiden². Der 5. Strafsenat stellt nun - zustimmungswürdig - klar, daß dies auch dann gilt, wenn zwar mit der Urteilsverkündung schon begonnen worden war, diese jedoch - dort wegen Fehlens des Dolmetschers³ - abgebrochen wurde, und nunmehr vor der vollständig von vorn begonnenen Urteilsverkündung ein Beweisantrag gestellt werden soll.

Problematisch ist dagegen die Rechtsauffassung des 4. Strafsenats, daß bei Ablehnung der Entgegennahme des Antrags durch den Vorsitzenden die Anrufung des Gerichts gemäß

§ 238 II StPO Voraussetzung für die Geltendmachung des Rechtsverstoßes mit der Revision sein soll. Zunächst einmal fällt auf, daß der 5. Strafsenat in der anderen Entscheidung auf diese Beanstandungspflicht mit keinem Wort eingegangen ist. Der Erklärung des 4. Senats, dies läge daran, weil dort „der Vorsitzende ... sofort mit der Verkündung begonnen“ hätte, sind die insoweit bei Holtz nicht wiedergegebenen Entscheidungsgründe des 5. Senats entgegenzuhalten: „Den Versuch des Verteidigers, vor der erneuten Verlesung der Urteilsformel den Beweisantrag zu stellen, wies der Vorsitzende zurück“⁴. Die Sachlage unterscheidet sich also wohl nicht voneinander.

Des weiteren steht das Urteil des 4. Strafsenats in deutlicher Diskrepanz zu einem Beschluß des 1. BGH-Senats von 1981⁵ der zu genau dieser Konstellation erklärt hatte: „Der Herbeiführung eines Beschlusses gemäß § 238 II StPO bedurfte es unter diesen Umständen nicht“. Der 4. Senat erkennt diese Diskrepanz, differenziert aber danach, daß „dort der Vorsitzende ausweislich des Sitzungsprotokolls die Entgegennahme der Anträge ‚mit stillschweigender Billigung des Gerichts‘ abgelehnt hatte“.

Auch diese Differenzierung muß nun verwundern: Soll davon ausgegangen werden, daß in dem nun vom 4. Senat entschiedenen Fall die beisitzenden Richter etwa nicht durch Still-schweigen ihr Einverständnis gegeben hätten? Immerhin haben sie nicht nur ein formloses Beanstandungsrecht von Maßnahmen des Vorsitzenden, sondern nach herrschender Ansicht auch selbst gemäß § 238 II StPO das Recht, das Gericht anzurufen, wenn sie die Anordnung des Vorsitzenden für unzulässig halten⁶. Und weiter: Sie haben sogar die -durch § 336 StGB strafbewehrte⁷ - Pflicht, durch Beanstandung ihrerseits dafür zu sorgen, daß das Verfahren frei von

1 BGH bei Holtz, MDR 1992, S. 635; BGH bei Holtz, MDR 1992, S. 636 = NStZ 1992, S. 346.

2 BGHSt 16, S. 389, 391; 21, S. 118, 123; NJW 1967, S. 2019, 2020; NStZ 1981, S. 311; 1982, S. 41; RGSt 57, S. 142, 143; 59, S. 420, 421; 68, S. 88, 89; JW 1930, S. 3417, 3418; OLG Neustadt, NJW 1962, S. 1632, 1633; KG, StV 1991, S. 59.

3 Vgl. BGH, GA 1963, S. 148.

4 UAS. 4.

5 BGH, NStZ 1981, S. 311.

6 Siehe etwa Gollwitzer in LR, 24. Aufl., § 238 Rn. 29; Paulus in KMR, 7. Aufl., § 238 Rn. 45; Treier in KK, 2. Aufl., § 238 Rn. 11; Roxin, Strafver-fahrensrecht, 22. Aufl. 1991, § 42 D I 2 a; W. Schmid, Die „Verwirkung“ von Verfahrensrügen im Strafprozeß, 1967, S. 289; a.A. Meyer-Goßner in Kleinknecht/Meyer, 40. Aufl., § 238 Rn. 14; Bohnert, Beschränkungen der strafprozessualen Revision durch Zwischenverfahren, 1983, S. 178 ff; Erker, Das Beanstandungsrecht gemäß § 238 II StPO, 1988, S. 71.

7 W. Schmid, Die „Verwirkung“ von Verfahrensrügen im Strafprozeß, S. 289 f; siehe auch Spendet in LK, 10. Aufl., § 258 Rn. 33.

8 Gollwitzer in LR, § 238 Rn. 46.

Beweisanträge bei Verkündung des Strafurteils

Rechtsfehlern durchgeführt wird⁸. Gollwitzer zeigt in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit auf, die Revision darauf zu stützen, daß die beisitzenden Richter ihre Pflicht verletzt haben, unzulässige Maßnahmen zu beanstanden⁹. Blicke also allenfalls die Erklärung, die „stillschweigende Billigung“ in der Entscheidung des 1. Strafsenats habe als Gerichtsbeschluß verstanden werden müssen. In der Tat wird ein konkludenter Beschluß gelegentlich grundsätzlich für möglich gehalten¹⁰. Der 4. Strafsenat hat dies für den Fall des 1. Senates zutreffend mit der Begründung abgelehnt, dort habe es für einen Beschluß schon an der förmlichen Aufnahme in das Hauptverhandlungsprotokoll gefehlt¹¹ („ausweislich des Verhandlungsprotokolls hatte es der Vorsitzende ... abgelehnt“). Der 1. Senat hatte sich dann auch nicht auf den gefährlichen Pfad der Begründung begeben, ein Beschluß gemäß § 238 II StPO hätte vorgelegen, sondern bezog sich auf die Rechtsprechung, daß eine Anrufung des Gerichts dann unterlassen werden kann, wenn der Vorsitzende eine zur Sachleitung von Amts wegen gebotene, unverzichtbare prozessuale Maßnahme rechtswidrig unterlassen hat¹². Zu diskutieren, ob nun mit dem 1. Strafsenat die Nichtentgegennahme eines Beweisantrages hierunter zu zählen ist oder doch nicht, wie jetzt der 4. Strafsenat meint, dürfte wegen der insoweit völlig uneinheitlichen und nicht widerspruchsfreien Rechtsprechung¹³ müßig sein. Hingewiesen sei vielmehr auf die im Vordringen befindliche Ansicht, nach der die Verletzung einer von Amts wegen einzuhaltenden, zwingenden Norm in jedem Fall mit der Revision gerügt werden kann¹⁴. Erker hat diese Auffassung vor kurzem überzeugend begründet¹⁵. Ein weiteres, mehr pragmatisches Argument gegen die Beanstandungspflicht läßt sich aus der zweiten hier erörterten Fallgestaltung herleiten, mit der es der 5. Senat zu tun hatte: Für Beweisanträge nach Beginn der Urteilsverkündung ist nach allgemeiner Ansicht selbst das Recht auf Anrufung des Gerichts nach § 238 II StPO ausgeschlossen. Ist es dann nicht ein Wertungswiderspruch, sogar die Pflicht zur Beanstandung für die Beweisanträge kurz vor der Urteilsverkündung zu konstituieren?

Beweisanträge während der Urteilsverkündung

Daß Beweisanträge deshalb erst während der Urteilsverkündung gestellt werden, weil vorher die Benennung eines entscheidenden Beweismittels noch nicht möglich war, mag vor allem der Phantasie von Filmregisseuren entspringen; allerdings berichtet Molketin von einem Duisburger Schwurgerichtsprozeß, in dem der Verteidiger nach Verlesung der Urteilsformel das Gericht darauf hinwies, daß er „soeben“ einen bestimmten Zeugen ausfindig gemacht habe¹⁶. Dennoch lassen sich diese immer wieder vorkommenden späten Beweisbegehren nicht nur, wie es das Reichsgericht einmal getan hat¹⁷, mit Prozeßverschleppung erklären, was schon dadurch indiziert wird, daß diese Verfahren gelegentlich sogar

zu einem Freispruch führen¹⁸. Freilich: „Für einen so spektakulären Augenblick zur Stellung eines Beweisantrages sollte ein Verteidiger Gründe haben und auch Gelegenheit nehmen, sie auszusprechen“¹⁹.

Daß es solche Gründe geben kann, wird ganz deutlich, wenn man an Konstellationen denkt, die sich relativ knapp außerhalb des Bereichs der Hinweispflicht gemäß § 265 StPO bewegen. Unter Umständen erfahren der Angeklagte und sein Verteidiger erst aus der mündlichen Urteilsbegründung - die nach allgemeiner Ansicht noch zur Urteilsverkündung zählt -, daß aufgrund einer Fehleinschätzung in eine falsche Richtung verteidigt worden ist²⁰. Möglicherweise kann der Verteidiger erst den Ausführungen des Vorsitzenden entnehmen, daß eine als wahr unterstellte Beweisbehauptung nunmehr vom Gericht als unerheblich behandelt wird, was nach der Rechtsprechung regelmäßig keines rechtlichen Hinweises bedarf²¹. So kann weiter etwa in einer komplizierten Wirtschaftsstrafsache zur Überraschung der Verteidigung vom Gericht ein nur peripher erörtertes Verhalten als betrugsrelevante Täuschungshandlung angesehen worden sein²². In solchen Fällen kann selbst bei sorgfaltgerechter Verteidigung vorher kaum Anlaß bestanden haben, (weitere) Beweisanträge zu stellen. Auch in einer anderen Konstellation, die freilich etwas zwiespältiger zu bewerten ist, kann diskutiert werden, ob selbst kunstgerechte Verteidigung zu dem Mittel so später Beweisanträge zu greifen hat: Genannt sei das Schulbeispiel des bewußt zunächst nicht geführten Alibibeweises, der den Angeklagten in größere persönliche Schwierigkeiten bringen würde, also etwa der ehezerstörende Nachweis, zur Tatzeit bei der Geliebten gewesen zu sein. Will der Angeklagte partout diese Offenbarung höchstens als allerletzte „Notbremse“, könnten ansonsten allenfalls noch das Hilfsbeweisantrags- und das Wiederaufnahmerecht helfen. Allerdings ist die Stellung eines Hilfsbeweisantrages hierfür nur bedingt geeignet: Den Alibibeweisantrag dürfte der Angeklagte - selbst in ihn nicht gleich desavouierender Formulierung - schon deshalb auch hilfsweise nicht stellen, weil er unabhängig vom Bedingungsseintritt die Aufklärungspflicht des Gerichts (§ 244 II StPO) auslöst²³. Es bliebe also nur der - von mir an anderer Stelle vorgeschlagene²⁴ Weg, einen beliebigen anderen Beweisantrag hilfsweise zu stellen und gleichzeitig seine Bescheidung im Falle des Bedingungsseintritts in der Hauptverhandlung zu verlangen. Nachdem nun aber der 4. Strafsenat des BGH die bisher allgemein anerkannte Zulässigkeit dieses Vorgehens in Frage gestellt hat²⁵ und auch erste Stimmen in der Literatur hiervon abgerückt sind²⁶, ist dieser Weg riskant. Noch risikobehafteter wäre es, sich in dieser Konstellation auf eine Wiederaufnahme gemäß § 359 Nr. 5 StPO zu verlassen. Zwar wäre es unschädlich, daß der Angeklagte die neuen Tatsachen und Beweismittel absichtlich zurückgehalten hätte²⁷. Es ist vielmehr zu beachten, daß einem Beweisantrag eher stattgegeben und sodann -in dubio pro reo - freigesprochen werden muß, als sich die

⁹ Gollwitzer in LR, § 238 Rn. 46 Fn. 93.

¹⁰ OLG Neustadt, GA 1961, S. 186; Paulus in KMR, § 238 Rn. 50; Gössel, Strafverfahrensrecht, 1977, § 21 A II d; Koeninger, Die Hauptverhandlung in Strafsachen, 1966, S. 215; vgl. auch BGH, NJW 1952, S. 1305.

¹¹ NSiZ 1992, S. 346 (insoweit nicht bei Holtz wiedergegeben).

¹² Siehe etwa BGHSt 3, S. 368, 370; 21, S. 288, 290; JR 1965, S. 348.

¹³ Siehe dazu W. Schmid, Die „Verwirkung“ von Verfahrensrügen im Strafprozeß, S. 248 ff; Bohnert, Die Beschränkungen der strafprozessualen Revision durch Zwischenverfahren, S. 178 ff; Erker, Das Beanstandungsrecht gemäß § 238 II StPO, S. 148 ff.

¹⁴ Schlüchter in SK, § 238 Rn. 30; Gollwitzer in LR, § 328 Rn. 51 Fn. 108; Erker, Das Beanstandungsrecht gem. § 238 II StPO, S. 148 ff; wohl auch Gössel, ZStW 103 (1991), S. 499; noch weitergehend Roxin, Strafverfahrensrecht, § 42 D II 2; Rüping, Das Strafverfahren, 2. Aufl. 1983, 6. Kap. 2.

¹⁵ Erker, Das Beanstandungsrecht gemäß § 238 II StPO, insbes. S. 158 ff; zustimmend Gössel ZStW 103 (1991), S. 498 ff; siehe auch Scheffler, Die überlange Dauer von Strafverfahren, 1991, S. 141 ff, 241 ff.

¹⁶ Molketin, AnwBl. 1983, S. 255.

¹⁷ RG, JW1930, S. 3417, 3418.

¹⁸ Siehe Molketin, AnwBl. 1983, S. 255. Auch die Sache BGH, StV 1985, S. 398 endete im Rücklauf mit einem Freispruch.

¹⁹ Warburg, Die anwaltliche Praxis in Strafsachen, 1985, Rn. 169.

²⁰ Ähnlich Dahn, Handbuch des Strafverteidigers, 5. Aufl. 1983, Rn. 655.

²¹ Näher dazu (und zu diesbezüglichen Verteidigungsmöglichkeiten) Sarstedt/Hamm, Die Revision in Strafsachen, 5. Aufl. 1983, Rn. 286 f.

²² Vgl. RGS 76, S. 82, 85. Näher dazu Niemöller, Die Hinweispflicht des Strafrichters bei Abweichungen vom Tatbild der Anklage, 1988.

²³ Siehe dazu Scheffler, NSiZ 1989, S. 159. Dies verkennen das LG Berlin, StV 1989, S. 108, 109 und Nestler-Tremel, StV 1989, S. 111; vgl. ferner Michalke in Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, 2. Aufl. 1992, S. 338.

²⁴ Scheffler, NSiZ 1989, S. 158 ff.

²⁵ BGH, NSiZ 1991, S. 47 mit Anm. Scheffler, S. 348 f.

²⁶ Meyer-Göfner in Kleinknecht/Meyer, § 244 Rn. 44 a (a.A. noch K. Meyer in der Vorauf., Rn. 44); Schröder, NSiZ 1991, S. 224 ff; Niemöller JZ 1992, S. 884 ff.

²⁷ Siehe statt vieler Gössel in LR, § 359 Rn. 88 m.w.N.

Beweisanträge bei Verkündung des Strafurteils

Geeignetheit neuer Tatsachen und Beweismittel erweist, ein rechtskräftiges Urteils zu erschüttern²⁸. Entschließt sich der Verteidiger dazu, einen Beweisantrag erst während der Urteilsverkündung zu stellen, braucht das Gericht ihn nach ganz einhelliger Ansicht nicht mehr als solchen zu berücksichtigen. Tut es dies dennoch, liegt darin der Wiedereintritt in die Verhandlung²⁹. Nunmehr muß das Gericht den Beweisantrag nach § 244 III - VI StPO bescheiden³⁰ und darf ihm nicht etwa mit der Begründung begegnen, es brauche den „unter Beweis gestellten Sachverhalt nicht weiter aufzuklären“³¹.

Ansonsten hat das Gericht nur nach Maßgabe von § 244 II StPO zu entscheiden. Hier ist allerdings zunächst einmal unklar, ob dem Antragsteller Gelegenheit zum Vortrag gegeben werden muß. Dahingehend hat sich Dahn³² (mit allerdings unzutreffendem Bezug auf ein Urteil des 2. BGH-Senats³³) geäußert; auch eine Entscheidung des 3. Strafsenats ließe sich dahingehend verstehen³⁴. Überwiegend wird dagegen davon ausgegangen, daß der Vorsitzende die Urteilsverkündung nicht zu unterbrechen braucht, damit ein Beweisantrag gestellt werden kann³⁵ - der Verteidiger könnte dann die Aufklärungspflicht des Gerichts allenfalls durch lautstarkes Dazwischenrufen auslösen.

Gibt der Vorsitzende dem Verteidiger das Wort, so liegt jedenfalls in der Entgegennahme des Antrages noch kein Wiedereintritt in die Verhandlung; dieser soll erst in der Beratung über den Antrag liegen und noch nicht in der Erörterung der weiteren Verfahrensweise³⁶ - eine praktisch kaum durchführbare Differenzierung. Gegen eine sodann ergehende Verfügung des Vorsitzenden, nicht wieder in die Verhandlung einzutreten, kann - wie oben schon erwähnt - kein Gerichtsbeschuß herbeigeführt werden³⁷: Denn in einem Gerichtsbeschuß während der Urteilsverkündung - zumindest die Staatsanwaltschaft hätte gemäß § 33 StPO sogar noch ein Anhörungsrecht - läge schon der mit der Beanstandung erstrebte Wiedereintritt in die Verhandlung. Die Ablehnung durch Gerichtsbeschuß, die Urteilsverkündung abzubrechen, wäre sinnlos - die Urteilsverkündung müßte nicht nur trotzdem von vorn beginnen, sondern vorher wäre dem Angeklagten nochmals das letzte Wort zu gewähren - und natürlich könnten nun ganz normal Beweisanträge gestellt werden. Die bisherigen Überlegungen belassen aber noch ein Problem: Ergeht kein Beschluß des Gerichts, der begründet, warum das Beweisbegehren auch in Ansehung der Aufklärungspflicht nicht zur Wiedereröffnung der Beweisaufnahme führt, steht zu befürchten, daß auf eine entsprechende Aufklärungsrüge das Revisionsgericht das Urteil aufhebt. Denn die Aufklärungsrüge betraut das Revisionsgericht mit einer Beweisprognose, abgeleitet aus dem Zusammenhang von Beweisthema, Beweislage und Urteilsgründen³⁸. Eine geschickt formulierte Aufklärungsrüge könnte also Erfolg haben, wenn das Tatgericht dem Revisionsgericht nicht mitteilen kann, aufgrund welcher Umstände es der erstrebten Beweisaufnahme nicht bedurfte. Der 1. Strafsenat des BGH hat zu dieser Konstellation einmal ausgeführt, dem Gericht sei es dann „nicht verwehrt, sich in den schriftlichen Urteilsgründen

mit der vom Verteidiger angeregten weiteren Aufklärung zu befassen“. Dies verstieße insbesondere nicht gegen § 261 StPO³⁹.

Dem mag man wegen der gebotenen formalen Betrachtungsweise jedenfalls dann, wenn nur anlässlich des Beweisbegehrens Stellung zur Beweislage genommen wird, noch zustimmen können. Ansonsten ist zu beachten, daß der „Inbegriff der Hauptverhandlung“, der die ausschließliche Urteilsgrundlage darstellt, mit dem letzten Wort des Angeklagten endet⁴⁰.

Das Problem liegt woanders: Ausführungen zum Beweisbegehren wären nicht von der Urteilsberatung gedeckt. Es ist unzulässig, in die schriftlichen Urteilsgründe nachträglich angestellte Erwägungen einzuarbeiten⁴¹. Es mag zwar in der Praxis häufig vorkommen, daß bei der Abfassung der schriftlichen Urteilsgründe rechtliche Aspekte auftreten, die in der Urteilsberatung nicht zur Sprache gekommen sind. Eine dementsprechende Revisionsrüge ist regelmäßig infolge des Beratungsgeheimnisses (§ 43 DRiG) unmöglich; in der hier besprochenen Konstellation wäre jedoch ausnahmsweise einmal der Beweis zu führen, was die Zulässigkeit einer solchen Revisionsrüge zur Folge hat⁴².

Mannheim⁴³ und offenbar auch das Reichsgericht⁴⁴ haben es für statthaft gehalten, eine nachträglich ergänzende Urteilsberatung - unter Hinzuziehung der Schöffen - durchzuführen, wenn bei der Abfassung der Urteilsgründe neue Umstände zu Tage treten, auf die sich die Beratung nicht erstreckt hatte. Diese Auffassung ist jedoch abzulehnen. Es ist zwar - in Grenzen - zulässig, einen nachträglichen Berichtigungsbeschluß (ohne die Schöffen) herbeizuführen, um die schriftlichen Urteilsgründe der Urteilsberatung anzupassen. Eine „Urteilsberichtigung mit verkehrter Front“ - die Anpassung der Urteilsberatung an die schriftlichen Urteilsgründe - ist jedoch nicht möglich.

Das bedeutet: Bei der Abfassung der schriftlichen Urteilsgründe ist das Gericht gut beraten, wenn es der erwarteten Aufklärungsrüge nur insoweit den Boden zu entziehen versucht, wie dies von der Urteilsberatung jedenfalls potentiell gedeckt ist.

Genügt dieser enge Spielraum nicht, bleibt noch ein Weg: Die örtliche Staatsanwaltschaft sollte im Falle der Einlegung einer diesbezüglichen Aufklärungsrüge des Angeklagten bei ihrer Revisionsgegengerklärung nach § 347 I StPO zu den Vorgängen während der Urteilsverkündung eine dienstliche Erklärung des Vorsitzenden Richters (vgl. Nr. 142 II a.E. RiStBV) herbeiführen. Zwar gilt der Satz von Sarstedt/Hamm, man möge nicht „dienstliche Äußerungen zu den Akten bringen, die auf eine Apologie des Urteils oder des Verfahrens gegenüber den Revisionsangriffen hinauslaufen... Ein Urteil bedarf nur der Begründung, nicht der Entschuldigung“⁴⁵. Hier liegt der Fall jedoch anders. Es geht darum, sich einen Weg aus einem Dschungel von Schwierigkeiten zu bahnen, die darauf beruhen, daß selbst noch während der Urteilsverkündung Beweisbegehren nicht von vornherein abgeschnitten werden, um Fehlurteile zu vermeiden.

28 Vgl. BGH, JR 1977, S. 217, 218; Gössel in LR, § 359 Rn. 152.

29 RGJW 1930, S. 3417, 3418.

30 BGH bei Dallmger, MDR 1975, S. 24; StV 1985, S. 398; RG JW 1930, S. 3417, 3418.

31 So ausdrücklich BGH, StV 1985, S. 398.

32 Dahn, Handbuch des Strafverteidigers, Rn. 655.

33 BGH, NJW 1967, S. 2019.

34 BGH bei Dallmger, MDR 1975, S. 24.

35 Siehe nur Gollwitzer in LR, § 246 Rn. 2; Herdegen in KK, § 246 Rn. 1; Meyer-Göfner in Kleinknecht/Meyer, § 244 Rn. 33.

36 BGH bei Dallmger, MDR 1975, S. 24; siehe auch RG JW 1930, S. 3417, 3418.

37 BGH bei Dallmger, MDR 1975, S. 24; Gollwitzer in LR, § 246 Rn. 2; Meyer-Göfner in Kleinknecht/Meyer, § 244 Rn. 33.

38 BGH, NStZ 1985, S. 324, 325; Herdegen in KK, § 244 Rn. 21.

39 BGH, StV 1986, S. 286.

40 Siehe statt vieler Hürxthal in KK, § 261 Rn. 6.

41 Siehe dazu BGHSt 12, S. 374, 376 f; 21, S. 4, 10; Gollwitzer in LR, § 267 Rn. 8; vgl. auch BGH, VRS 48, S. 362, 364.

42 Vgl. Hürxthal in KK, § 267 Rn. 1, 47.

43 Mannheim, JW 1928, S. 2270 f.

44 RGSt 47, S. 115, 117; JW 1928, S. 2270.

45 Sarstedt/Hamm, Die Revision in Strafsachen, Rn. 142.